

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1963

Staatssekretärin

Vorsitzenden des Bildungsausschusses
Herrn Peer Knöfler, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

28. Januar 2019

21. Sitzung des Bildungsausschusses am Donnerstag, dem 31. Januar 2019

TOP 7: Fortsetzung des Dialogs zum Thema Schulkosten

hier: **Ganztag/Mittagessen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem oben genannten Tagesordnungspunkt ist die Landesregierung gebeten worden, im Vorfeld der Sitzung zum Thema Mittagessen an Ganztagschulen verschiedene Fragen zu beantworten:

1. Wie werden die Ganztagsangebote (hier: Mittagstisch) angenommen?
2. Welche unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten für das Mittagessen gibt es?
3. Wie viele Schulstandorte in Schleswig-Holstein haben ein Angebot (in welcher Form: Kantine oder externer Anbieter)?
4. Welche Kosten entstehen für die Eltern?
5. Welche Pläne zur weiteren Ausgestaltung gibt es bei der Landesregierung?
6. Welche Anforderungen sind an ein Mittagessen zu stellen (DGE)?

Vor Beantwortung dieser Einzelfragen werden nachfolgend die gesetzlichen Grundlagen und die weiteren Bestimmungen dargestellt, die um Zulieferungen des Arbeits- und des Sozialministeriums ergänzt worden sind.

I. Rechtliche und Finanzierungsgrundlagen

Die Bereitstellung von Schulmensen und Schulküchen sowie die Schulverpflegung gehören zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der Schulträger. Sofern eine Schule als Offene Ganztagschule geführt wird, ist allerdings mit dem Genehmigungsantrag gemäß Ziffer 2.1 lit. f der Richtlinie Ganztage und Betreuung (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2016, S. 1843) u.a. nachzuweisen, dass an den Tagen mit Ganztagsbetrieb ein Mittagessen eingenommen werden kann. Insoweit hat der Schulträger bzw. der von ihm mit der Durchführung des Ganztags beauftragte Träger für die erforderliche Infrastruktur und das entsprechende Angebot zu sorgen.

Aus dem Landeshaushalt wird das schulische Mittagessen grundsätzlich nicht gefördert. Die Träger Offener Ganztagschulen können jedoch im Rahmen ihrer Zuwendungsanträge (gemäß o.g. Richtlinie Ganztage und Betreuung) eine Förderung von in der Regel 20 € je Teilnehmerwochenstunde erhalten, dies gilt auch für die Zeit der Mittagspause.

Bei Schülerinnen und Schülern, die einen Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) haben, werden die Kosten des schulischen Mittagstisches bis auf einen Eigenanteil von 1 € von der jeweiligen Bewilligungsbehörde getragen. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen, die Leistungen auf Basis der Sozialgesetzbücher II und XII (SGB II, SGB XII), des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhalten. Leistungen nach dem BKGG erhalten Eltern, die den Kinderzuschlag oder Wohngeld für ihre Kinder beziehen.

Zudem kann ein Anspruch auf Leistungen des BuT nach dem SGB II bestehen, wenn ein Kind bzw. seine Eltern zwar ansonsten ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können, jedoch nicht die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe des Kindes. Das BuT wirkt insoweit „bedarfsauslösend“.

Die Bedarfe für Bildung werden für Personen erbracht, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Der BuT-Leistungskatalog schließt aktuell die Finanzierung des Mittagessens von Schülerinnen und Schülern in Tageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII (Horten) aus.

Zugleich muss davon ausgegangen werden, dass sich der Eigenanteil am schulischen Mittagstisch als Teilhabehemmnis auswirkt. Das Land Schleswig-Holstein stellt deshalb bereits seit dem 01.01.2015 - im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) - Mittel für die Übernahme der Kosten des Mittagessens von Schülerinnen und Schülern in Horten bereit. Zusätzlich können für das Schuljahr 2018/19 auch 1,5 Mio. € für „Kein Kind ohne Mahlzeit“ genutzt werden. Dieser Betrag steht zur Verfügung, um den Eigenanteil am schulischen Mittagstisch für BuT-berechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und Förderzentren zu finanzieren und entsprechende bürgerschaftliche und kommunale Initiativen - insbesondere in Regionen und Standorten mit hoher sozialer Belastung - zu unterstützen (Erlass „Kein Kind ohne Mahlzeit“ vom 01.10.2018, Amtsblatt Schleswig-Holstein 2018, S. 823, und Ergänzung vom 11.12.2018, Amtsblatt Schleswig-Holstein 2018, S. 1242).

Das Programm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ ist auf das aktuelle Schuljahr beschränkt, denn der vom BMFSFJ und das BMAS vorgelegte Regierungsentwurf eines „Starke-Familien-Gesetzes“ (Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe - StaFamG) sieht u.a. vor, dass die Eigenanteile für die gemeinschaftliche Mittagessenverpflegung und ebenso für die Schülerbeförderung entfallen, da sie einerseits mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden sind und andererseits ein Teilhabehemmnis darstellen.

Diese und weitere Regelungen zur Verbesserung der BuT-Leistungen im Starke-Familien-Gesetz sollen zum 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten. Der am 9. Januar 2019 vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf befindet sich aktuell im parlamentarischen Verfahren; es werden umfangreiche Änderungsanträge erwartet, z.B. zur Übernahme auch der Kosten des Mittagessens für Schülerinnen und Schüler in Tageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII (Horten) sowie bei Inanspruchnahme einer gemeinschaftlichen Mittagessenverpflegung während der Schulferien.

II. Einzelfragen:

1. Inanspruchnahme des Mittagstisches im Ganzttag
Den schulischen Mittagstisch verantworten die Schulträger, so dass dem Bildungsministerium keine eigenen Daten zur Nachfrage vorliegen.

2. Unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten
Über die Art und die Qualität des Angebots entscheiden die Schulträger.

3. Häufigkeit des Angebots
In Schleswig-Holstein gibt es im Schuljahr 2018/19 521 Offene Ganztags-schulen (mit 197.032 Schülerinnen und Schülern) und 8 neue gebundene Ganztags-schulen (mit 4.203 Schülerinnen und Schülern), die vom Bildungsministerium genehmigt worden sind und deren Träger entsprechend eine Mittagsversorgung zu gewährleisten haben.
Genauere Angaben, ob darüber hinaus auch an weiteren öffentlichen und privaten Schulen ein Mittagstisch angeboten wird, liegen dem Bildungsministerium nicht vor.

4. Kosten für die Eltern
Die Kosten für den schulischen Mittagstisch werden vom Bildungsministerium nicht erhoben. Punktuelle Abfragen im Jahr 2016 haben ergeben, dass die Kosten für die Mittagstische in Kitas und Schulen sehr unterschiedlich und nur näherungsweise zu beziffern sind: In der Landeshauptstadt Kiel kostete ein Mittagstisch an der Grundschule 2,40 €, an den weiterführenden Schulen 2,80 €, die Hansestadt Lübeck benannte Durchschnittskosten von 3,15 € (von 2,40 € bis 4,50 €). Im Kreis Dithmarschen lag die Spanne zwischen 1,20 € und 3,50 €. Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung bezifferte - auf der Grundlage von Daten aus 2013 - für Kitas in Schleswig-Holstein einen mittleren Preis von 2,33 € und für Schulen von 2,76 € (und bei letzteren lag die Spanne zwischen 0,50 € und 4,05 €). Der von Professor Olaf Köller u.a. im Juli 2016 vorgelegte Abschlussbericht „Erhebung zu den Anteilen der Eltern an den schulischen Bildungskosten ihrer Kinder (BIKKO)“ enthält hierzu keine belastbaren Aussagen.

5. Pläne zur weiteren Ausgestaltung durch die Landesregierung

Es ist vorgesehen, in dieser Legislaturperiode den Offenen Ganzttag in der Weise weiterzuentwickeln, dass alle Grundschülerinnen und Grundschüler ein verlässliches und qualitatives Angebot in Anspruch nehmen können. Eine vom Bildungsministerium eingesetzte Arbeitsgruppe entwickelt hierzu ein Eckpunktepapier, sodass Einzelaussagen noch nicht möglich sind; dies gilt auch für das Vorhaben des Bundes, einen Rechtsanspruch auf Ganzttag zu etablieren.

6. Anforderungen an ein Mittagessen

Vorgaben zur Qualität des Mittagstisches macht das Land nicht. Bei Bedarf unterstützen und beraten sowohl die Vernetzungsstelle Schulverpflegung als auch die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ die Träger vor Ort und berücksichtigen dabei auch den Qualitätsstandard für die Schulverpflegung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE).

Soweit der schulische Mittagstisch als Bildungs- und Teilhabepaket-Leistung finanziert wird, verlangt der Bundesgesetzgeber allerdings ausdrücklich einen „warmen Mittagstisch“: „Die Anerkennung des Mehrbedarfs setzt deshalb allerdings voraus, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.“ (vgl. Gesetzesbegründung, BT Drs. 17/3404, Seite 106)

Mit freundlichem Gruß

gez.

Dr. Dorit Stenke